

Musterübereinkommen Singletrail

des Landes Tirol ausgearbeitet im Rahmen des
Programms



mit den Partnern



ÜBEREINKOMMEN SINGLETRAIL

für

Singletrailnummer und Name	
Gemeinde	

abgeschlossen zwischen dem **Grundeigentümer/Verfügungsberechtigten**:

Tabelle 1: Grundeigentümer / Verfügungsberechtigter

Name	Anschrift + IBAN	Entgelt pro Laufmeter (€/a)	Unterschrift *

**Unterschrift des Grundeigentümers/ Verfügungsberechtigten zur Vertragsunterzeichnung*

Im Folgenden kurz „**Verfügungsberechtigte**“ einerseits und

Name	
Anschrift	

im Folgenden kurz „**Berechtigter**“ genannt, andererseits, wie folgt:

I.

VERTRAGSGEGENSTAND

(1) Der **Verfügungsberechtigte** ist über die im, als integrierten Bestandteil dieses Vertrages bildenden Anhang, aufgelisteten Grundstücke sowie eingezeichnete Steige/ Singletrails, verfügungsberechtigt.

(2) **Zutreffendes Ankreuzen!**

Der über die Grundstücke **Verfügungsberechtigte** gestattet dem **Berechtigten** die Errichtung des Singletrails auf den aufgelisteten Grundstücken. Der geplante Verlauf des Singletrails wird mit einem entsprechenden Lageplan im Anhang dargestellt.

Der **Verfügungsberechtigte** gibt die vertragsgegenständliche(n) Steiganlage(n)/ Singletrail (siehe Anhang) allgemein für das Radfahren zu den in diesem Übereinkommen angeführten Bedingungen frei.

(3) Dem **Berechtigten** wird das Recht eingeräumt, den/die vertragsgegenständlichen Steig(e)/Singletrail(s) in unschädlicher Weise zu markieren und für den Fahrradverkehr im Sinne nachstehender Bedingungen zu adaptieren.

II.

BEDINGUNGEN

(1) Die Freigabe des Steiges/Singletrails für Radfahrende erfolgt auf die Dauer von mindestens 3 Jahren. Bei Neuerrichtung/Neubau des Steiges/Singletrails erfolgt die Freigabe auf die Dauer von mindestens 10 Jahren. Die Freigabe des Weges für Radfahrende erfolgt in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober jeden Jahres und nach Maßgabe einer eingeschränkten Benutzbarkeit des Steiges/Singletrails (unter Berücksichtigung alpiner Witterungseinflüsse und Gefahren). In dieser Zeit übernimmt der **Berechtigte** unter Berücksichtigung von Abs. (5) die Pflichten als Halter zum Zwecke des Radfahrens im Sinne des § 1319 a ABGB, entsprechend der spezifischen Singletrail Schwierigkeitsklassen. Eine automatische Vertragsverlängerung um jeweils ein weiteres Jahr (siehe Punkt III Vertragsdauer - Auflösung) ist aus verwaltungstechnischen Gründen vorgesehen.

- (2) Das Radfahren ist ausschließlich auf den im beiliegenden Plan eingezeichneten Steig(en)/Singletrail(s) zulässig, die Benützung darf nur mit Fahrrädern erfolgen, welche durch Muskelkraft fortbewegt werden. Im Übergangsbereich von breiten Forst- oder Almwegen zum Steig/Singletrail, sind an gut sichtbaren Stellen spezielle Warnhinweise anzubringen.
- (3) Veranstaltungen aller Art im Bereich der freigegebenen Steiganlage/Singletrail, wie Radrennen, ORF-Veranstaltungen etc., sind durch gesonderte Vereinbarungen zu regeln.
- (4) Dem **Berechtigten** bleibt es unbenommen, aufgrund besonderer Gefahren bei der Wegbenützung gesonderte Schiebestrecken festzulegen und diese als solche zu kennzeichnen.
- (5) Vor Eröffnung des allgemeinen Fahrradverkehrs hat der **Berechtigte** die gegenständliche Steiganlage/Singletrail zu beschildern. Die speziellen Singletrail-Regeln sind vom **Berechtigten** am Steigbeginn auf einer Tafel gut sichtbar anzubringen. Auf diese Regeln ist in allen Bewerbungen der Singletrails gesondert hinzuweisen (Karten, Folder, Internet, etc.). Der **Berechtigte** hat den **Verfügungsberechtigten** gegen jeden Schadenersatzanspruch aus dem Titel der Wegehalterhaftung für einen Vorfall, der sich außerhalb des Zeitraumes für den Fahrradverkehr vom 01. November bis 31. März ereignet hat, schad- und klaglos zu halten und ihm die aus einem solchen Grund auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis zu ersetzen, wenn sich herausstellt, dass der **Berechtigte** seiner vertraglichen Verpflichtung zur Kennzeichnung der Sperre des Singletrails im Zeitraum vom 01. November bis 31. März nicht ausreichend nachgekommen ist.
- [Auf Verlangen des Wegehalters/Verfügungsberechtigten hat der Berechtigte bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Erlassung einer Verordnung nach § 81, Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO), wonach Alpgebiete und Gebiete, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Herkommen üblich ist, von der Verpflichtung zur Beaufsichtigung oder Abzäunung ausgenommen werden, zu erwirken. Die angeführte Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde wird vom Verfügungsberechtigten verlangt und vom Berechtigten eingeholt.]
- (6) Vom **Berechtigten** ist vor Beginn der Bikesaison der Steigzustand/Singletrailzustand zu kontrollieren. Etwaige atypische Gefahren sind jedenfalls zu beseitigen. Der **Berechtigte** hat den **Verfügungsberechtigten** gegen jeden Schadenersatzanspruch aus dem Titel des gefährlichen Zustandes des an die vertragsgegenständliche Steiganlage/Singletrail angrenzenden forstlichen oder

nichtforstlichen Bewuchses schad- und klaglos zu halten und ihm die aus einem solchen Grund auferlegte Schadenersatzleistung samt allen Verfahrens- und Vertretungskosten unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis zu ersetzen.

Diese Verpflichtung gilt nicht für den Bereich und auf die Dauer einer Steig-/Singletrailsperrung nach Abs. (5) und für Schadenersatzansprüche seitens an der Waldbewirtschaftung (einschließlich Jagd) beteiligter Personen. Sollte der **Verfügungsberechtigte** die Zustimmung zu einem Eingriff verweigert haben, steht ihm Klag- und Schadloshaltung bezüglich der durch Unterbleiben des Eingriffes verursachten Schäden nicht zu.

- (7) Der **Verfügungsberechtigte** ist berechtigt, im Sinne einschlägiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, zur Durchführung von Bewirtschaftungsmaßnahmen (einschließlich Jagd) auf die Dauer einer Gefahrenlage den Steig/Singletrail ganz oder teilweise zu sperren und dabei die oben genannten Kennzeichnungen vorübergehend außer Geltung zu setzen. Für kurzzeitige Sperren bis zu 10 Tagen genügt das Aufstellen von Sperrtafeln gemäß der Forstlichen Kennzeichnungsverordnung (befristetes forstliches Sperrgebiet) oder von entsprechenden Gebots-/ Verbotstafeln nach der STVO. Dauert die Sperre länger als 10 Tage, ist die Kennzeichnung, welche die Freigabe für den Fahrradverkehr betrifft, vorübergehend unkenntlich zu machen und außer Geltung zu setzen. Für den Bereich und auf die Dauer einer Steig-/Singletrailsperrung ist der **Verfügungsberechtigte** als Steig-/Singletrailhalter im Sinne des § 1319 a ABGB anzusehen. In diesen Fällen verzichtet der **Berechtigte** auf alle Entschädigungen gegenüber dem **Verfügungsberechtigten**. Der **Verfügungsberechtigte** hat die Sperren auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Dauert die jeweilige einzelne Sperre bis zu 10 Tage und beträgt die Anzahl der Tage mit einer Sperre der Steiganlage/Singletrails insgesamt bis zu 30 Tage pro Jahr, so verringert sich die Entgeltsleistung nach Punkt IV. Abs. (1) nicht. Überschreitet die Dauer der einzelnen Sperre eine Zeitspanne von mehr als 10 Tagen und beträgt die Anzahl der Tage mit einer Sperre der Steiganlage/ Singletrails insgesamt mehr als 30 Tage pro Jahr, so verringert sich die Entgeltsleistung nach Punkt IV. Abs. (1) entsprechend der Zahl der Tage, an denen die Benützung der Steiganlage/Singletrail für Radfahrende gesperrt war.

- (8) Für erforderliche Steig-/Singletrailsperrungen in Folge von Naturereignissen, welche die Befahrbarkeit des Steiges/Singletrails stark beeinträchtigen, ist der **Berechtigte**

verantwortlich. Das Ausmaß der Kontrollen richtet sich nach der Nutzungsfrequenz und dem Gefahrenpotential des Steiges/Singletrails.

- (9) Die vertragsgegenständliche Steiganlage/Singletrail und die angrenzenden Flächen sind vom **Berechtigten** mindestens einmal jährlich auf eigene Kosten von Abfall zu säubern.
- (10) Schäden an Sachen des **Verfügungsberechtigten**, die im Rahmen der Öffnung der vertragsgegenständlichen Steiganlage/Singletrails vom **Berechtigten**, von dessen Leuten oder sonst von ihm Beauftragten und deren Leuten verursacht werden, hat der **Berechtigte** unverzüglich nach Aufforderung und Nachweis dem **Verfügungsberechtigten** zu vergüten oder vollständig zu beheben.
- (11) Der **Berechtigte** hat eine Wegehalterhaftpflichtversicherung und eine Betriebshaftpflichtversicherung ohne Subsidiaritätsklausel abzuschließen und das Bestehen einer solchen spätestens bei Vertragsabschluss nachzuweisen. Einvernehmlich wird festgehalten, dass eine allgemeine Haftpflichtversicherung (Wegehalter- und Betriebshaftpflichtversicherung) zur Risikoabdeckung durch den Tiroler Tourismusförderungsfonds abgeschlossen wurde. Den **Verfügungsberechtigten** trifft in finanzieller Hinsicht somit keine über die in diesem Vertrag hinausgehende Haftung als Wegehalter. Diese Haftpflichtversicherung inkludiert auch Schäden, welche durch den forstlichen und nichtforstlichen Bewuchs und durch Bewirtschaftungsmaßnahmen entlang des Weges verursacht wurden (Versicherungspolizze-Nummer 2134-000924-6).

III. VERTRAGSDAUER, AUFLÖSUNG

- (1) Dieses Übereinkommen tritt mit dem Tag seiner Unterfertigung durch sämtliche Vertragsteile in Kraft und wird auf die in Punkt II (1) vereinbarte Dauer der Freigabe abgeschlossen. Das Übereinkommen wird jeweils um ein weiteres Jahr automatisch verlängert, wenn dieses nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum jeweiligen Vertragsende aufgekündigt wird. Eine allfällige Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefs zu erfolgen.

- (2) Der **Berechtigte** darf dieses Übereinkommen jederzeit kündigen und hat dann unverzüglich die von ihm angebrachten Kennzeichnungen und Tafeln zu entfernen, allfällige Schäden zu beheben oder zu vergüten und eine letztmalige Säuberung von Abfall vorzunehmen. Für allfällige in die Steiganlage/Singletrail seitens des **Berechtigten** getätigten Aufwendungen, haben die **Verfügungsberechtigten** keine Vergütung zu leisten. Die **Verfügungsberechtigten** können dieses Übereinkommen jederzeit, auch innerhalb der 3-Jahres-Frist ab Vertragsabschluss kündigen, wenn der **Berechtigte** trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht erfüllt.
- (3) Bei mehreren **Verfügungsberechtigten** stehen jedem einzelnen **Verfügungsberechtigten** die vorstehend näher beschriebenen Kündigungsrechte zu.

IV. ENTGELT

- (1) Auf Basis der Rechtseinräumung nach Punkt I. und II. dieses Übereinkommens, kann für die damit verbundene bzw. zu erwartende erschwerte Bewirtschaftung, die Einschränkung des Eigentumsrechtes und des damit verbundenen erhöhten Aufwandes ein in Tabelle 1 des Übereinkommens festgelegtes jährliches Entgelt für den (die) **Verfügungsberechtigte(n)**, vereinbart werden. Dieses allfällig vereinbarte Entgelt, steht den betroffenen Bewirtschaftenden der Wald-, Wiesen- und Almflächen zu. Die für die Berechnung des Entgeltes gültigen Wegelängen werden vom Land Tirol auf Basis der Wegedatenbank des Landes (GIP) berechnet und den Vertragspartnern zur Verfügung gestellt (siehe Anhang). Beim Neubau von Singletrails bezieht sich die hiermit erteilte Zustimmung vorerst auf die Inanspruchnahme des Grundstücks für die Errichtung des Singletrails. Die Berechnung der endgültigen Weglänge, wird erst nach Fertigstellung des Baus durch das Land Tirol vorgenommen und das so ermittelte Ergebnis in das Übereinkommen nachgetragen. Beide Vertragspartner erkennen bereits jetzt die auf diese Weise errechnete Weglänge als verbindlich und als Basis für die Berechnung der Höhe des Entgelts an. Allfällige bereits entrichtete Entgelte sind

bei der nächstfolgenden Fälligkeit rückwirkend durch entsprechende Entgelterhöhung oder Entgeltverminderung richtigzustellen.

- (2) Dieses Entgelt wird jeweils zum 1. April eines jeden Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig. (Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 8 % Verzugszinsen pro Jahr vereinbart.) Allfällige Gutschriften aus dem Vorjahr aufgrund von Steigsperren laut Punkt II. Abs. (5) sind auf das Entgelt des Folgejahres anzurechnen.
- (3) Dieses Entgelt wird nach den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020 = 100) wertgesichert. Demnach erhöht oder vermindert sich das vereinbarte Entgelt im selben Verhältnis, wie sich der VPI 2020 im Verhältnis zu der für den zweitvorausgegangenen Monat des Vertragsabschlusses verlautbarten Indexzahl erhöht oder vermindert. Sollte diese Indexberechnung durch das genannte Institut nicht mehr veröffentlicht werden, dann gelten die Bestimmungen jener Stelle, durch welche dieses Amt ersetzt wird. Ist dies nicht der Fall, sind letzten Endes die Leistungen – falls die Vertragsparteien nicht in beiderseitigem Einvernehmen einen entsprechenden anderen Wertmesser festlegen – von einem gerichtlich beeideten Sachverständigen nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen, wie sie für die Indexberechnung zuletzt maßgeblich waren.

V.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Sämtliche mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des **Berechtigten**.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird in I. Instanz die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes
..... vereinbart.
- (3) Es wird festgestellt, dass außer diesem schriftlichen Vertrag keine mündlichen Nebenabreden bestehen. Zusätzliche Nebenabreden sowie allfällige Abänderungen, Zusätze und Ergänzungen zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit,

wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftformklausel.

(4) Die über diesen Vertrag errichtete Urschrift, verbleibt bei den **Verfügungsberechtigten**. Der **Berechtigte** erhält eine Kopie dieses Vertrages.

am
Ort Datum

**Siehe Tabelle Grundeigentümer
(Seite 1)**

Der (die)
Verfügungsberechtigte(n)

Der Berechtigte

Dieses Übereinkommen wurde in Zusammenarbeit der Landeslandwirtschaftskammer mit der Landesforstdirektion Tirol und unter Einarbeitung der Stellungnahmen der Österreichischen Bundesforste, des Tiroler Waldbesitzerverbandes und begleitender Rechtsberatung durch die Präsidialabteilung IV des Amtes der Tiroler Landesregierung erarbeitet.

VI. ANHANG

(Daten werden von der Bezirksforstinspektion bereitgestellt!)

Routennummer/ Name	
---------------------------	--

(1) Daten des Trails		
Name Eigentümer	Grundstück(s)nummer(n)	Länge pro Eigentümer (lfm)
Gesamtlänge (lfm)		
(2) Lageplan		